

irrtümlicherweise als Beschuldigter herangezogen wurde, nur deshalb falsch auss'agt, weil er fürchtet, daß man ihm nicht glauben wird, wenn er die Wahrheit sagt. Der Beschuldigte kann auch aus anderen Erwägungen heraus die Wahrheit verheimlichen, insbesondere um nicht eine andere Person mit in die Sache hineinzuziehen, um irgendeine andere Handlung zu verbergen, die mit dem zu untersuchenden Verbrechen gar nichts zu tun hat, usw. Auch in diesen Fällen ist es nötig, die Aussagen des Beschuldigten im Protokoll genauestens zu fixieren, weil es sonst unmöglich wird, seine Aussagen mit den Ergebnissen ihrer Überprüfung zu vergleichen und die wahren Motive der Abgabe seiner falschen Aussagen aufzudecken.

Die Protokollierung beginnt mit der Ausfüllung des Fragenbogens zu den Personalien des Beschuldigten. Bei Wiederholungsvernehmungen erhält das Protokoll den Vermerk: „Personalien siehe Blatt ... der Akte“. Im Protokoll sind nicht nur das Datum der Vernehmung, sondern auch die genaue Uhrzeit ihres Beginns und ihrer Beendigung festzuhalten. Das ist erforderlich, um gegebenenfalls die Dauer der Vernehmung und die Tageszeit (Morgen, Mittag, Abend) feststellen zu können.

Die Beschuldigtenaussagen müssen in allen Fällen so ausführlich fixiert werden, daß man später jeden Umstand prüfen kann, auf den der Beschuldigte eingegangen ist.

Die Niederschrift hat in der ersten Person (in Ichform) und nach Möglichkeit wörtlich, unter Beibehaltung der individuellen Besonderheiten der Ausdrucksweise des Beschuldigten, zu erfolgen.

Mit dieser Forderung soll erreicht werden, daß das Protokoll nicht nur wiedergibt, *was* der Beschuldigte gesagt hat, sondern auch, *wie* er es gesagt hat. Darum darf man nicht danach streben, die Aussagen des Beschuldigten in eine „literarische Form“ zu bringen; dadurch würden die individuellen Besonderheiten seiner Ausdrucksweise verlorengehen.

Wenn in den Aussagen des Beschuldigten mundartliche, nicht allgemeinverständliche Ausdrücke oder Namen vorkommen, so muß man sie in Klammern erläutern, damit klar wird, worum es eigentlich geht. So hieß es z. B. in den Aussagen der Zeugen in der Sache Kolossows und anderer mehrmals, der Geschädigte trug einen „Moskwitschka“. Natürlich fragt man sich, was das eigentlich ist. Es stellte sich heraus, daß die Ortsbewohner damit einen Halbmantel für Herren meinten. Es ist also klar, daß lokal gebundene Bezeichnungen im Text des Protokolls erklärt werden müssen.

Die Beschuldigtenaussagen müssen im Vernehmungsprotokoll so niedergeschrieben werden, daß eine verkehrte Auslegung unmöglich ist. Die